

KURZINFO - PFLANZENSCHUTZ

VERSION: 2015-07-09

In Österreich dürfen nur **zugelassene Pflanzenschutzmittel** verwendet werden. Diese sind im Internet unter folgender Adresse zu finden: <http://pmg.ages.at>

Die Pflanzenschutzmittelanwendung muss dokumentiert werden. Die Handelsbezeichnung, die betroffene Kultur, das Feldstück, die Menge und das Datum sind zu dokumentieren – **WAS? WANN? WO? WIEVIEL?** (Sonderregelungen aus Umwelt- und Vermarktungsprogrammen sind zu beachten).

Die Dokumentationspflicht gilt auch für Biozide (Mäuseköder, Holzschutzmittel etc.)! Ausnahme Biozideinsatz im tierischen Bereich (Stalldesinfektion etc.).

Die Dokumentation unterliegt keiner Formvorschrift. Eine einfache Liste nach folgendem Muster ist ausreichend:

Handelsbezeichnung (Was?)	Datum (Wann?)	Kultur/Feldstück (Wo?)	Aufwandmenge/ha (Wieviel?)
Adengo	1. Mai	Mais (Hausfeld)	0,4 l/ha
Decis	20. März	Raps (Bergfeld)	0,2 l/ha

Nach dem Oö. Bodenschutzgesetz ist die Anwendung von Pflanzenschutzmittel nur durch **sachkundige Personen** erlaubt (Ausnahmen bei Einzelpflanzenbekämpfung und Bio). Sachkundigkeit wird durch eine Ausbildung oder durch die Absolvierung spezieller Kurse erlangt. (Facharbeiter, Meisterausbildung, Fachschulausbildung, mehrstündiger Weiterbildungskurs). Als Nachweis dient der Pflanzenschutz-Sachkundeausweis. Dieser muss bei der Landwirtschaftskammer beantragt werden.

Pflanzenschutzmittel müssen **versperrt** in **verschlossenen unbeschädigten Originalverpackungen** gelagert werden.

Für den Umgang mit Chemikalien gelten spezielle Vorschriften. Diese müssen beim Hantieren beachtet werden. Der sachgerechte Umgang ist in Sicherheitsdatenblättern festgelegt.

Diese **Sicherheitsdatenblätter** sind auf den Homepages der Hersteller bzw. der Händler verfügbar.

<http://www.eusdb.de/>

<http://www.raiffeisen.com/sdb/index.html>

Je nach Produkt ist auch auf eine geeignete Schutzausrüstung zu achten - auf der Verpackung nachlesen!

Für die Anwendung von **gebeiztem Maissaatgut** gibt es neue Auflagen. Die Ausbringung mit pneumatischen Sägeräten ist nur mehr mit staubabdriftmindernder Sätechnik möglich. Betroffen sind die erlaubten **Beizen** wie z.B. **Sonido** und **Mesuroil**.

Eine vollständige Auflistung der Auflagen finden sie unter: <http://www.ages.at>

Der **Spritzabstand zu Oberflächengewässer** kann durch den Einsatz von speziellen Geräten oder Geräteteilen (Düsen) verringert werden. Diesbezügliche Hinweise sind im Registerauszug und auf der Verpackung nach zu lesen.

Auf der nachfolgenden Seite der AGES finden sie die erlaubten Abdrift mindernden Geräte:

<http://www.ages.at/ages/landwirtschaftliche-sachgebiete/pflanzenschutzmittel/pflanzenschutzgeraete/>

[illegible]